

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig sind in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1931 folgende Mitglieder aufgenommen worden:

Nummer in der Mitgliederrolle:

- 15 380 Arnau, Franz, Geschäftsführer d. Fa. Hannemann's Buchhandlung G. m. b. H. in Berlin.
- 15 381 Cassirer, Arthur, i. Fa. Arthur Cassirer, Verlag und Großbuchhandlung in Berlin-Weißensee.
- 15 386 Daur, Georg, Geschäftsführer d. Fa. Schneider & Amelang Buchhandlung G. m. b. H. in Berlin.
- 15 377 Fritsch, Egon, i. Fa. Verlag »Welfermühl« in Wels.
- 15 383 Heyne, Willy, i. Fa. Moewig & Höffner in Dresden.
- 15 389 Knaut, Wilhelm, i. Fa. Wilhelm Knaut in Gräfenhainichen.
- 15 378 Lantz, Frau Erna, i. Fa. R. A. Wilhelm Meyer in Hamburg.
- 15 387 Lint, Christian, Geschäftsführer d. Fa. M. Lint G. m. b. H. in Schwenningen a. Neckar.
- 15 375 Riebschmann, Frä. Anneliese, i. Fa. Joh. Lucius in Halle a. Saale.
- 15 382 Schreder, Franz, i. Fa. Louis Schreder in Mayen.
- 15 376 Shyre, Alfred, i. Fa. Friedrich Zimmermann in Heilbronn.
- 15 379 Walter, Albert, Geschäftsführer d. Fa. Photokino-Verlag G. m. b. H. in Berlin.
- 15 384 Wendt, Rudolf, Geschäftsführer d. Fa. Klassische u. Neue Kunst Verlagsgesellschaft m. b. H. in Berlin.

Gesamtzahl der Mitglieder: 4809.

Leipzig, den 18. Juni 1931. J. A.: Weizenborn.

Urheberrecht und Verlagsrecht.

Von Justizrat Dr. Bruno Marwig, Berlin.

Zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Stellen haben wir darauf hingewiesen, daß es sich nicht empfiehlt, wenn der Verleger sich das Urheberrecht an den von ihm verlegten Werken übertragen läßt. Durch diese Art der Übertragung werden die Gerichte veranlaßt, über den Wortlaut des Vertrages hinaus zu prüfen, welche Ziele mit dem Vertragsschlusse angestrebt wurden und danach den Umfang der Rechte zu bestimmen, welche nach dem Willen der Parteien entgegen dem Wortlaute des Vertrages tatsächlich übertragen werden sollten. Bei der Urheberrechtsfreundlichkeit unserer Gerichte werden derartige Prüfungen in der Regel zum Vorteil des Urhebers und zum Nachteil des Verlegers ausfallen. Daß diese Befürchtungen begründet waren, hat die Entwicklung der Rechtsprechung gelehrt. Heute ist die von Goldbaum geprägte, sogenannte Zweckübertragungstheorie, d. h. die Theorie, daß die Übertragung nur insoweit wirksam ist, als sie zur Erreichung der von beiden Teilen angestrebten Ziele erforderlich erscheint, vom Reichsgericht anerkannt worden. Wir halten diese Theorie nach wie vor für falsch, müssen aber damit rechnen, daß sie zurzeit anerkannt ist und müssen daher mit ihr als einem gegebenen

Faktor rechnen. Daß die Zweckübertragungstheorie dahin geführt hat, daß neue Rechte selbst dann dem Urheber zustehen, wenn dieser sein Urheberrecht mit allen bestehenden und künftigen Rechten übertragen hat, ist allgemein bekannt. Es gibt nach dieser Entscheidung keine Möglichkeit mehr, sich überhaupt sämtliche Rechte zu sichern, da ein weitergehender Wortlaut als derjenige, der der Entscheidung des Reichsgerichts unterlag, kaum denkbar ist.

Legt man diesen Rechtszustand als Tatsache zugrunde, so ergibt sich, daß der Verleger seine Rechte viel besser wahrt, wenn er im Vertrage unzweideutig zum Ausdruck bringt, welche urheberrechtlichen Befugnisse bzw. nach dem von uns eingeführten Sprachgebrauch Verknüpfungszrechte er sich übertragen lassen will. Die Sache wird dadurch der richterlichen Entscheidung entzogen. Denn bei einer solchen kann das Gericht immer sagen, daß der Verleger auf diese oder jene Befugnis Wert gelegt haben mag, daß aber nicht feststehe, daß auch der Urheber dieselben Befugnisse habe übertragen wollen.

Indessen müssen wir von diesem von uns wiederholt hervorgehobenen Grundsatz eine Ausnahme machen. Ist ein Werk, welches in Verlag gegeben werden soll, noch nicht vorhanden, sondern soll erst geschaffen werden, so ist nach der herrschenden Lehre die Übertragung des zukünftigen Urheberrechts zulässig, und zwar mit der Wirkung, daß das Recht auf denjenigen, dem es übertragen ist, in dem Augenblicke übergeht, in welchem es geschaffen ist und in welchem es der Urheber als fertig ansieht. Hat der Urheber das Urheberrecht an einem künftigen Werke an mehrere Personen übertragen, so wird seine Verfügung in entsprechender Anwendung des § 185 Abs. 2 Satz 2 BGB. für denjenigen wirksam, zu dessen Gunsten die erste Verfügung erfolgt ist, d. h. das Urheberrecht geht mit dem Zeitpunkte, in welchem das Werk geschaffen ist, auf denjenigen über, der den ersten Vertrag geschlossen hat.

Im Gegensatz hierzu bestimmt § 9 des Verlagsgesetzes, daß das Verlagsrecht mit der Übergabe des Werkes, d. h. also des Manuskriptes, entsteht. Da das Verlagsgesetz als Sondergesetz dem BGB. vorgeht, zumal es jüngeren Datums ist, so entsteht also das Verlagsrecht an einem künftigen Werke nicht schon mit seiner Fertigstellung, sondern erst mit der Übergabe der Handschrift. Hat der Urheber sein Recht mehreren Verlegern übertragen, so geht das Verlagsrecht auf denjenigen über, dem er das Manuskript zuerst übergibt. Hieraus folgt, daß der Verleger, der sich nur im Besitze des Verlagsrechts befindet, schlechter dasteht als der Verleger, der sich das Urheberrecht übertragen läßt. Wenn also ein Verlagsvertrag über ein künftig zu schaffendes Werk abgeschlossen werden soll, so empfiehlt es sich, das Urheberrecht und Verlagsrecht übertragen zu lassen. Bei der Fassung des Vertrages ist eine Bestimmung zu vermeiden, nach welcher der Verfasser sich zur Übertragung verpflichtet; denn diese Fassung würde nicht das Recht übergehen lassen, sondern lediglich eine vertragliche Bindung für den Urheber sein, das Recht späterhin zu übertragen. Vielmehr ist unzweideutig in dem Vertrage festzustellen, daß das Urheberrecht an den Verleger durch den Vertrag übertragen wird. Eine ausdrückliche Bestimmung dahin, daß das Urheberrecht auf den Verleger mit der Herstellung des Werkes übergeht, ist empfehlenswert.